



CH-3003 Bern, BAG

An die KVG-Versicherer und ihre
Rückversicherer

Bern, 31. Mai 2011

Kreisschreiben Nr.:	3.1
Gilt ab:	1.6.2011

Voraussetzungen der Kostenübernahme durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) für die ärztlichen Leistungen:

- **"Bandscheiben-Prothesen",**
- **"interspinöse dynamische Stabilisierung der Wirbelsäule (z.B. vom Typ DIAM)",**
- **"dynamische Stabilisierung der Wirbelsäule (z.B. vom Typ DYNESIS)",** und
- **"Ballon-Kyphoplastie zur Behandlung von Wirbelkörperfrakturen"**

gemäss Anhang 1 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV, SR 832.112.31).

1. Einleitung

Ärztliche Leistungen werden gemäss Artikel 32 des Krankenversicherungsgesetzes (KVG, SR 832.10) von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) nur übernommen, wenn sie wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sind.

Nach Artikel 33 Absatz 3 KVG bestimmt der Bundesrat, in welchem Umfang die OKP die Kosten einer neuen oder umstrittenen Leistung übernimmt, deren Wirksamkeit, Zweckmässigkeit oder Wirtschaftlichkeit sich gemäss Anhang 1 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV, SR 832.112.31) noch in Abklärung befindet.

Gemäss Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe b KVG regelt der Bundesrat, mit welchen Massnahmen die Qualität oder der zweckmässige Einsatz der Leistungen zu sichern oder wiederherzustellen ist. Er kann insbesondere vorsehen, dass besonders kostspielige oder schwierige Untersuchungen oder Behandlungen von der OKP nur vergütet werden, wenn sie von dafür qualifizierten Leistungserbringern durchgeführt werden. Er kann die Leistungserbringer näher bezeichnen.

Es werden also nur diejenigen ärztlichen Leistungen von der OKP übernommen, die alle Voraussetzungen von Anhang 1 KLV erfüllen.

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat festgestellt, dass die Leistungserbringer die Voraussetzungen für eine Kostenübernahme, insbesondere jene der Teilnahme an einem nationalen Register, nicht immer erfüllen. Dies ist der Fall für folgende Leistungen:

1. Leistungen, die unter der Voraussetzung einer Evaluation gemäss Anhang 1 KLV, Ziffer 2.3 "Neurologie inkl. Schmerztherapie und Anästhesie" vergütet werden:
 - **"Bandscheiben-Prothesen",**
 - **"interspinöse dynamische Stabilisierung der Wirbelsäule (z.B. vom Typ DIAM)",**
 - **"dynamische Stabilisierung der Wirbelsäule (z.B. vom Typ DYNESIS)"**
2. Leistung, die unter der Voraussetzung, dass ein Register gemäss Anhang 1 KLV, Ziffer 1.3 "Orthopädie, Traumatologie" geführt wird, vergütet wird:
 - **"Ballon-Kyphoplastie zur Behandlung von Wirbelsäulenfrakturen".**

Die Kostenübernahme ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Die Leistungserbringer führen ein nationales Register, das durch das Institut für evaluative Forschung in der orthopädischen Chirurgie der Universität Bern betreut wird;
- Die Operation muss durch einen qualifizierten Chirurgen durchgeführt werden. Bei den durch die Schweizerische Gesellschaft für Spinale Chirurgie, die Schweizerische Gesellschaft für Orthopädie und die Schweizerische Gesellschaft für Neurochirurgie zertifizierten Chirurgen wird davon ausgegangen, dass sie entsprechend qualifiziert sind;
- Soll die Leistung durch einen Chirurgen durchgeführt werden, der nicht von der Schweizerischen Gesellschaft für Spinale Chirurgie, der Schweizerischen Gesellschaft für Orthopädie und der Schweizerischen Gesellschaft für Neurochirurgie zertifiziert ist, ist vorgängig die Zustimmung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin einzuholen.

Somit werden nur diejenigen Leistungen vergütet, die von Leistungserbringern erbracht werden, die alle Vergütungsvoraussetzungen erfüllen. Um die Kontrolle der Vergütungsvoraussetzungen zu erleichtern, veröffentlicht das BAG auf zwei Internetseiten Listen der Leistungserbringer:

- Register führende Zentren oder Leistungserbringer
Adresse: www.bag.admin.ch->Themen->Krankenversicherung->Rechts- und Vollzugsgrundlagen->Geltendes Recht->Register führende Zentren oder Leistungserbringer.
- Leistungserbringer, die spezielle Qualitätskriterien zu erfüllen haben
www.bag.admin.ch->Themen->Krankenversicherung->Rechts- und Vollzugsgrundlagen->Geltendes Recht->Leistungserbringer von Leistungen, die spezielle Qualitätskriterien erfüllen.

2. Leistungserbringerbezogene Voraussetzungen der Kostenübernahme

Bandscheiben-Prothesen

Anhang 1 KLV (2.3 Neurologie inklusive Schmerztherapie und Anästhesie)

Solange Anhang 1 KLV, Ziffer 2.3 die Vergütung dieser Leistung durch die OKP von der Führung eines Evaluationsregisters abhängig macht, dürfen nur diejenigen Leistungen von Chirurgen vergütet werden, deren Name auf folgender Liste aufgeführt ist:

«Liste der an der Evaluation teilnehmenden Chirurgen»,

die auf der offiziellen Webseite des Bundes veröffentlicht ist:

www.bag.admin.ch->Themen->Krankenversicherung->Rechts- und Vollzugsgrundlagen->Geltendes Recht->Register führende Zentren oder Leistungserbringer.

Interspinöse dynamische Stabilisierung der Wirbelsäule (z.B. vom Typ DIAM)

Anhang 1 KLV (2.3 Neurologie inklusive Schmerztherapie und Anästhesie)

Solange Anhang 1 KLV, Ziffer 2.3 die Vergütung dieser Leistung durch die OKP von der Führung eines Evaluationsregisters abhängig macht, dürfen nur diejenigen Leistungen von Chirurgen vergütet werden, deren Name auf folgender Liste aufgeführt ist:

«Liste der an der Evaluation teilnehmenden Chirurgen»,

die auf der offiziellen Webseite des Bundes veröffentlicht ist:

www.bag.admin.ch->Themen->Krankenversicherung->Rechts- und Vollzugsgrundlagen->Geltendes Recht->Register führende Zentren oder Leistungserbringer.

Dynamische Stabilisierung der Wirbelsäule (z.B. vom Typ DYNESIS)

Anhang 1 KLV (2.3 Neurologie inklusive Schmerztherapie und Anästhesie)

Solange Anhang 1 KLV, Ziffer 2.3 die Vergütung dieser Leistung durch die OKP von der Führung eines Evaluationsregisters abhängig macht, dürfen nur diejenigen Leistungen von Chirurgen vergütet werden, deren Name auf folgender Liste aufgeführt ist:

«Liste der an der Evaluation teilnehmenden Chirurgen»,

die auf der offiziellen Webseite des Bundes veröffentlicht ist:

www.bag.admin.ch->Themen->Krankenversicherung->Rechts- und Vollzugsgrundlagen->Geltendes Recht->Register führende Zentren oder Leistungserbringer.

Ballon-Kyphoplastie zur Behandlung von Wirbelsäulenfrakturen
Anhang 1 KLV (1.3 Orthopädie, Traumatologie)

Solange Anhang 1 KLV Ziffer 1.3 die Vergütung dieser Leistung durch die OKP von der Führung eines Registers abhängig macht, dürfen nur diejenigen Leistungen von Chirurgen vergütet werden, deren Name auf folgender Liste aufgeführt ist:

"Liste der am Register teilnehmenden Chirurgen",

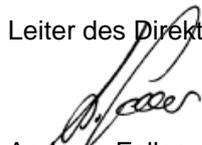
die auf der offiziellen Webseite des Bundes veröffentlicht ist:

www.bag.admin.ch->Themen->Krankenversicherung->Rechts- und Vollzugsgrundlagen->Geltendes Recht->Leistungserbringer von Leistungen, die spezielle Qualitätskriterien erfüllen:

Die Versicherer sind verpflichtet, bei der Kostenübernahme der vorerwähnten Leistungen durch die OKP den geltenden Voraussetzungen Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

Leiter des Direktionsbereichs Kranken- und Unfallversicherung



Andreas Faller
Vizedirektor
Mitglied der Geschäftsleitung

Dieses Kreisschreiben ist per 19.03.2018 aufgehoben.